

# **LEITFADEN**

# **DER KOMMISSION**

zur Bereitstellung  
humanitärer Hilfe unter  
Einhaltung der restriktiven  
Massnahmen der EU  
(Sanktionen)



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 30.6.2022  
C(2022) 4486 final

**Bekanntmachung der Kommission**

**LEITFADEN DER KOMMISSION ZUR BEREITSTELLUNG HUMANITÄRER  
HILFE UNTER EINHALTUNG DER RESTRIKTIVEN MASSNAHMEN DER EU  
(SANKTIONEN)**

LEITFADEN DER KOMMISSION ZUR BEREITSTELLUNG HUMANITÄRER  
HILFE UNTER EINHALTUNG DER RESTRIKTIVEN MASSNAHMEN DER EU  
(SANKTIONEN)

**Inhalt**

1.	EINLEITUNG .....	2
1.1.	Zweck dieses Leitfadens.....	2
1.2.	Erläuterung des Leitfadens .....	2
1.3.	Quellen für EU-Sanktionen, Leitlinien und andere einschlägige Dokumente .....	3
2.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....	7
2.1.	Geltungsbereich der EU-Sanktionen .....	7
2.2.	Einschlägige EU-Sanktionen.....	8
2.3.	Sanktionen von Drittländern.....	9
3.	EU-SANKTIONEN UND HUMANITÄRE HILFE.....	10
3.1.	Arten von EU-Sanktionen .....	10
3.2.	Bei EU-Sanktionen handelt es sich um zielgerichtete Maßnahmen....	11
3.3.	Verbot, benannten Personen oder zu deren Gunsten Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen .....	11
3.4.	Benannte Personen .....	12
3.5.	Indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.....	13
3.6.	Sektorspezifische Beschränkungen .....	15
3.7.	Unbeabsichtigte Auswirkungen der EU-Sanktionen auf humanitäre Hilfe.....	16
3.8.	Humanitäre Ausnahmen .....	17
3.8.1.	Humanitäre Freistellungen .....	19
3.8.2.	Ausnahmeregelungen (Ausnahmegenehmigungen).....	19
3.9.	Humanitäre Zwecke.....	21
3.10.	Humanitäre Ausnahmen und nicht humanitäre Projekte.....	22
3.11.	EU-Sanktionen und humanitäres Völkerrecht.....	22
3.12.	Verschiedene Arten von humanitären Programmen.....	23
3.13.	Bedürftige Personen (Endbegünstigte).....	23
3.14.	Fehlen anderer Optionen .....	24
4.	EINHALTUNG DER SANKTIONEN .....	24

4.1. Verpflichtungen der humanitären Akteure .....	24
4.2. Interne Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung von EU-Sanktionen – Sorgfaltspflicht .....	24
4.3. Zu berücksichtigende Benennungen.....	25
4.4. Wer muss über interne Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung von EU-Sanktionen verfügen? .....	26
4.5. Haftung .....	27
4.6. Strafen.....	27
4.7. Vorlage relevanter Informationen .....	28

## **1. EINLEITUNG**

Dieser Leitfaden soll praktische Hilfestellung für die Einhaltung der nach Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen restriktiven Maßnahmen der EU („EU-Sanktionen“) bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe bieten. Er richtet sich an alle Akteure, die zur Einhaltung der EU-Sanktionen verpflichtet und an der Bereitstellung humanitärer Hilfe beteiligt sind („Humanitäre Akteure“). Zu den humanitären Akteuren zählen Geber, internationale Organisationen, nichtstaatliche Organisationen (NRO), spezialisierte Agenturen der Mitgliedstaaten, Banken und andere Unternehmen, soweit sie an der Bereitstellung humanitärer Hilfe beteiligt sind.

### **1.1. Zweck dieses Leitfadens**

Die Kommission hat als Hüterin der EU-Verträge die Aufgabe, die einheitliche Anwendung des EU-Rechts im gesamten Gebiet der Union sicherzustellen<sup>1</sup>. Dieser Leitfaden ist auch für die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten relevant, die für die Durchsetzung von EU-Sanktionen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen und der Erteilung von Genehmigungen für Ausnahmeregelungen, verantwortlich sind<sup>2</sup>.

### **1.2. Erläuterung des Leitfadens**

Dieser Leitfaden umfasst verschiedene Kapitel, von denen jedes in spezifische Punkte unterteilt ist, unter denen die Kommission ihre Analyse spezifischer Fragen im Zusammenhang mit EU-Sanktionen und deren möglichen Wechselwirkungen mit der Bereitstellung humanitärer Hilfe darlegt. Unter den Punkten können folgende Symbole aufgeführt sein:

---

<sup>1</sup> Allerdings kann nur der Gerichtshof der Europäischen Union EU-Rechtsvorschriften verbindlich auslegen.

<sup>2</sup> Die Liste der nationalen zuständigen Behörden ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/595 der Kommission vom 11. April 2022 enthalten, abrufbar unter [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=urisrv%3A0J.L\\_.2022.114.01.0060.01.ENG&toc=OJ%3AL%3A2022%3A114%3ATOC](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=urisrv%3A0J.L_.2022.114.01.0060.01.ENG&toc=OJ%3AL%3A2022%3A114%3ATOC).



Ein Pfeil zeigt einen Querverweis auf andere relevante Dokumente an.



Ein Kasten enthält fiktive Beispiele für die Auslegung des jeweiligen Punktes durch die Kommission.

Am Ende des Leitfadens befindet sich eine Checkliste mit den Punkten, die humanitäre Akteure bei der Erfüllung der Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Einhaltung von Sanktionen berücksichtigen sollten (siehe Ziffer 4.2).

### **1.3. Quellen für EU-Sanktionen, Leitlinien und andere einschlägige Dokumente**

Die Sanktionsregelungen der EU werden durch Beschlüsse und Verordnungen des Rates festgelegt, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* (ABl.) veröffentlicht werden, der offiziellen Quelle des EU-Rechts<sup>3</sup>. Die in diesem Leitfaden genannten EU-Sanktionen sind in folgenden Rechtsakten festgelegt<sup>4</sup>:

- Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates („Sanktionen gegen Afghanistan“)<sup>5</sup>;
- Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates („Sanktionen gegen Belarus“)<sup>6</sup>;
- Verordnung (EU) Nr. 2018/1542 des Rates („Sanktionsregelung für chemische Waffen“)<sup>7</sup>;
- Verordnung (EU) Nr. 2017/1509 des Rates („Sanktionen gegen die DVRK“)<sup>8</sup>;
- Verordnung (EU) Nr. 2020/1998 des Rates („globale Sanktionsregelung im Bereich der Menschenrechte“)<sup>9</sup>;
- Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates („Sanktionen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen (MVW) Irans“)<sup>10</sup>;

---

<sup>3</sup> <https://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html>

<sup>4</sup> Diese EU-Sanktionen wurden als einschlägige Beispiele für die in diesem Leitfaden dargelegten Auslegungsgrundsätze ausgewählt.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) Nr. 753/2011 des Rates vom 1. August 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen angesichts der Lage in Afghanistan.

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates vom 18. Mai 2006 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine.

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2018/1542 des Rates vom 15. Oktober 2018 über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen.

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 329/2007.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und –verstöße.

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 961/2010.

- Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates („Sanktionsregelung wegen der Menschenrechtslage in Iran“)<sup>11</sup>;
  - Verordnung (EU) Nr. 2019/1716 des Rates („Sanktionen gegen Nicaragua“)<sup>12</sup>;
  - Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates („Sanktionen gegen Myanmar/Birma“)<sup>13</sup>;
  - Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates („Sanktionen gegen Russland“)<sup>14</sup>;
  - Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates („Sanktionen gegen Syrien“)<sup>15</sup>;
  - Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates („Sanktionen gegen Somalia“)<sup>16</sup>;
  - Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates („Sanktionen im Zusammenhang mit der territorialen Unversehrtheit der Ukraine der Ukraine“)<sup>17</sup>;
  - Verordnung (EU) Nr. 2022/263 des Rates („Sanktionen in Bezug auf die Regionen Donezk und Luhansk“)<sup>18</sup>;
  - Verordnung (EU) Nr. 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 („Eigenständige Sanktionsregelung der EU gegen Al-Qaida und ISIL“)<sup>19</sup>;
  - Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates („VN-gestützte Sanktionsregelung gegen Al-Qaida und ISIL“)<sup>20</sup>;
- und

---

<sup>11</sup> Verordnung (EU) Nr. 359/2011 des Rates vom 12. April 2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Iran.

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates vom 14. Oktober 2019 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua.

<sup>13</sup> Verordnung (EU) Nr. 401/2013 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Myanmar/Birma und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 194/2008.

<sup>14</sup> Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

<sup>15</sup> Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011.

<sup>16</sup> Verordnung (EU) Nr. 356/2010 des Rates vom 26. April 2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia.

<sup>17</sup> Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2022/263 des Rates über restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die Anerkennung der nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der ukrainischen Regionen Donezk und Luhansk und die Entsendung russischer Streitkräfte in diese Gebiete.

<sup>19</sup> Verordnung (EU) 2016/1686 des Rates vom 20. September 2016 zur Verhängung zusätzlicher restriktiver Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida und der mit ihnen verbundenen natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen.

<sup>20</sup> Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit den ISIL (Da'esh)- und Al-Qaida-Organisationen in Verbindung stehen.

- Verordnung (EU) Nr. 2017/2063 des Rates („Sanktionen gegen Venezuela“)<sup>21</sup>.

Außerdem ist dieser Leitfaden in Verbindung mit den nachstehend genannten Dokumenten und Werkzeugen zu lesen. Die Kommission hat bereits umfangreiche Leitfäden zu bestimmten EU-Sanktionsregelungen angenommen, unter anderem zur Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den EU-Sanktionen. Die wichtigsten dieser Leitfäden sind nachstehend aufgeführt:

- Leitfaden der Kommission für die Bereitstellung von humanitärer Hilfe zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in einem Umfeld, in dem restriktive Maßnahmen der EU gelten (2020-2021) (COVID-19-Leitfaden)<sup>22</sup>;
- Antworten der Kommission auf häufig gestellte Fragen zu restriktiven Maßnahmen der EU in Syrien („Häufig gestellte Fragen zu Syrien“)<sup>23</sup>;
- Leitfaden der Kommission zur Umsetzung globaler Menschenrechtssanktionen („Global Human Rights Guidance“)<sup>24</sup>;
- Leitfaden der Kommission zur Umsetzung bestimmter Vorschriften der Sanktionen Myanmar/Birma (im Folgenden „Leitlinien zu Birma/Myanmar“)<sup>25</sup>; und
- Stellungnahme der Kommission vom 8. Juni 2021 zu Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates (Stellungnahme der Kommission vom 8. Juni 2021)<sup>26</sup>.

---

<sup>21</sup> Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela.

<sup>22</sup>

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/210813-humanitarian-aid-guidance-note\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/210813-humanitarian-aid-guidance-note_de.pdf).

<sup>23</sup>

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/170901-faqs-restrictive-measures-syria\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/170901-faqs-restrictive-measures-syria_en.pdf).

<sup>24</sup>

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/201217-human-rights-guidance-note\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/201217-human-rights-guidance-note_en.pdf). Die Karte der Sanktionen wurde vom estnischen Vorsitz des Rates der Europäischen Union 2017 erstellt.

<sup>25</sup>

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/210511-restrictive-measures-myanmar-guidance-note\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/210511-restrictive-measures-myanmar-guidance-note_de.pdf).

<sup>26</sup>

Abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/210608-ukraine-opinion\\_en\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/210608-ukraine-opinion_en_0.pdf). Auf der Website zu Sanktionen veröffentlichte die Kommission auch Rechtsgutachten zu einer Reihe von Fragen; sie sind abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/200526-risk-management-guide\\_en\\_0.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200526-risk-management-guide_en_0.pdf).

Darüber hinaus hat die Kommission folgende Instrumente als Orientierungshilfe bei EU-Sanktionen zur Verfügung gestellt:

- Weltkarte der Sanktionen, eine interaktive Karte der EU-Sanktionen mit konsolidierten Fassungen der Beschlüsse und Verordnungen des Rates („Sanctions Map“)<sup>27</sup>;
- Datenbank über finanzielle Sanktionen mit einer aktualisierten konsolidierten Liste aller benannten Personen und Organisationen, deren Vermögenswerte eingefroren werden, und die dem Verbot der Zurverfügungstellung von Geldern unterliegen („FSD“)<sup>28</sup>;
- Kontaktstelle für humanitäre Hilfe auf EU-Ebene, eine Mailbox, in der humanitäre Akteure um Informationen im Zusammenhang mit Ausnahmeregelungen aus humanitären Gründen ersuchen können („EU-Kontaktstelle“)<sup>29</sup>.
- Factsheet zu den Verfahren der Mitgliedstaaten zur Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen von restriktiven Maßnahmen der EU, eine inoffizielle Zusammenfassung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für humanitäre Zwecke („Factsheet on derogations“)<sup>30</sup>;
- Leitfaden zu den Risikomanagementgrundsätzen für die Entsendung humanitärer Mittel nach Syrien und in ähnliche Gebiete mit hohem Risiko („Leitfaden für das Risikomanagement“)<sup>31</sup>;
- Häufig gestellte Fragen zu den Wirtschaftssanktionen gegen Russland („FAQ zu Russland“)<sup>32</sup>; und

---

<sup>27</sup> <https://www.sanctionsmap.eu/#/main>

<sup>28</sup> <https://webgate.ec.europa.eu/fsd/fsf#!/files>

<sup>29</sup> [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/eu-level-contact-point-humanitarian-aid-environments-subject-eu-sanctions\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/eu-level-contact-point-humanitarian-aid-environments-subject-eu-sanctions_en)

<sup>30</sup> [https://ec.europa.eu/info/publications/eu-restrictive-measures-humanitarian-derogations-factsheet\\_en](https://ec.europa.eu/info/publications/eu-restrictive-measures-humanitarian-derogations-factsheet_en)

<sup>31</sup> Von der Kommission unterstützter inoffizieller Leitfaden, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/files/200526-risk-management-guide\\_en](https://ec.europa.eu/info/files/200526-risk-management-guide_en).

<sup>32</sup> [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/sanctions-adopted-following-russias-military-aggression-against-ukraine_en)



- Fragen und Antworten zur Sorgfaltspflicht in Bezug auf restriktive Maßnahmen für EU-Unternehmen, die mit Iran handeln („Fragen und Antworten zur Sorgfaltspflicht bei Geschäften mit Iran“)<sup>33</sup>.

Die humanitären Akteure sollten auch die bewährten Verfahren des Rates der EU für die wirksame Umsetzung restriktiver Maßnahmen („bewährte Verfahren des EU-Rates“)<sup>34</sup>, den EU-JCPOA-Informationsvermerk<sup>35</sup> und die Fragen und Antworten des Auswärtigen Dienstes der Europäischen Union zur globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte<sup>36</sup> berücksichtigen.

## 2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 2.1. Geltungsbereich der EU-Sanktionen

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, Einrichtungen, die der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterstehen, sowie alle Personen, die im Hoheitsgebiet der EU tätig sind, müssen die EU-Sanktionen einhalten. Dies schließt EU-Bürger, die z. B. für NRO arbeiten, nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder nach dem Recht eines Drittstaats gegründete NRO ein, die humanitäre Hilfe im Rahmen von Maßnahmen leisten, die ganz oder teilweise im Gebiet der EU organisiert werden<sup>37</sup>.

Als Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU sollen EU-Sanktionen Druck auf bestimmte Personen oder Organisationen ausüben, um deren Verhalten zu unterbinden oder zu beeinflussen. Sie werden jedoch nicht extraterritorial angewandt. Mit anderen Worten: Humanitäre Akteure, die nicht in den Anwendungsbereich von EU-Sanktionen fallen, sind nicht verpflichtet, EU-Sanktionen einzuhalten. Erhält ein humanitärer Akteur jedoch Mittel von einer Einrichtung der EU oder eines Mitgliedstaats im Rahmen einer Gebervereinbarung mit einer Klausel, die zur

---

33

[https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/faqs-restrictive-measures-iran\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/faqs-restrictive-measures-iran_en.pdf)

34

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8519-2018-INIT/en/pdf>

35

[https://www.eeas.europa.eu/iran/information-note-lifting-eu-sanctions-under-joint-comprehensive-plan-action-jcpoa\\_en?s=3225](https://www.eeas.europa.eu/iran/information-note-lifting-eu-sanctions-under-joint-comprehensive-plan-action-jcpoa_en?s=3225)

36

[https://www.eeas.europa.eu/eeas/questions-and-answers-eu-global-human-rights-sanctions-regime\\_en](https://www.eeas.europa.eu/eeas/questions-and-answers-eu-global-human-rights-sanctions-regime_en)

37

EU-Sanktionen enthalten immer einen Standardartikel, der deren Geltungsbereich festlegt. Mit folgendem Wortlaut: „Die Verordnung gilt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, einschließlich ihres Luftraums; an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen, für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen; für die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen Organisationen; und für Organisationen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden (siehe beispielsweise Artikel 35 der Verordnung über Sanktionen gegen Syrien).

Einhaltung der Sanktionen verpflichtet, muss der humanitäre Akteur die EU-Sanktionen beachten<sup>38</sup>.

## 2.2. Einschlägige EU-Sanktionen

Alle EU-Sanktionen müssen jederzeit eingehalten werden. Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen können im Rahmen einer oder mehrerer – auch thematischer – Sanktionsregelungen benannt werden („benannte Personen“). Humanitäre Akteure sollten ihre internen Verfahren für die Einhaltung von Sanktionen (siehe Ziffer 4.2) nicht auf EU-Sanktionen beschränken, die im Titel den Namen des Landes tragen, in dem die humanitäre Maßnahme durchgeführt werden soll (wie die Sanktionsverordnung mit restriktiven Maßnahmen gegen Syrien im Fall von humanitären Maßnahmen in Syrien). Darüber hinaus richten sich manche EU-Sanktionsregelungen nicht in erster Linie gegen eine bestimmte Region oder ein bestimmtes Land, sondern mit finanziellen Sanktionen gegen Personen und Organisationen, die in verschiedenen Gebieten oder weltweit tätig sind<sup>39</sup>.

Allerdings sind bestimmte EU-Sanktionen naturgemäß für bestimmte spezifische humanitäre Maßnahmen relevanter und sollten vor und während der Bereitstellung humanitärer Hilfe stärker berücksichtigt werden. Dazu gehören beispielsweise EU-Sanktionen, mit denen sektorspezifische Beschränkungen für Güter festgelegt werden, die in ein Drittland ausgeführt oder dort verwendet werden sollen, in dem humanitäre Hilfe zu leisten ist, oder die finanzielle Beschränkungen für benannte Personen, die in diesem Land tätig sind, vorsehen. Humanitäre Akteure sollten ihr Fachwissen nutzen, um die für ein humanitäres Projekt besonders relevanten EU-Sanktionen zu ermitteln, und bei Bedarf ihre zuständigen nationalen Behörden um Unterstützung ersuchen. Die „Identifikatoren“ (d. h. personenbezogene oder sonstige Informationen) von benannten Personen und Organisationen können auch für die Ermittlung der einschlägigen EU-Sanktionsregelungen und somit des Anwendungsbereichs der für die betreffenden Tätigkeiten geltenden Sanktionen relevant sein.

➡ [COVID-19 Leitfaden](#), Kapitel zu Syrien, Frage 23; Kapitel zu Iran, Frage 17; Terrorismusbekämpfung, Fragen 14 und 15.

Fall 1: Humanitäre Akteure, die in Syrien Hilfe leisten, sollten in erster Linie die im Rahmen der Sanktionen gegen Syrien vorgesehenen Maßnahmen beachten. Dennoch sollten sie auch den benannten Personen Aufmerksamkeit schenken, die im Rahmen der von den Vereinten Nationen verhängten Al-Qaida- und ISIL-Sanktionen und der Chemiewaffensanktionen benannt wurden, da einige dieser Personen in Syrien tätig sind.

Fall 2: Humanitäre Akteure, die in den nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten der ukrainischen Region Luhansk Hilfe leisten, sollten den sektorspezifischen Beschränkungen im Rahmen der Donezk und Luhansk betreffenden Sanktionsverordnung sowie den Benennungen

<sup>38</sup> Siehe auch Endnote XVII im Factsheet zu den Verfahren der Mitgliedstaaten für die Gewährung von Ausnahmen aus humanitären Gründen von restriktiven Maßnahmen (Sanktionen) der EU, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/info/publications/eu-restrictive-measures-humanitarian-derogations-factsheet\\_bg](https://ec.europa.eu/info/publications/eu-restrictive-measures-humanitarian-derogations-factsheet_bg).

<sup>39</sup> Beispielsweise VN-gestützte Sanktionsregelungen gegen Al-Qaida und ISIL.

im Rahmen der Sanktionsverordnung im Zusammenhang mit der territorialen Unversehrtheit der Ukraine besondere Aufmerksamkeit widmen.

Fall 3: Humanitäre Akteure, die Flüge für Evakuierungen aus Syrien organisieren, sollten prüfen, ob syrische Fluggesellschaften im Rahmen der Sanktionen gegen Belarus benannt wurden.

### 2.3. Sanktionen von Drittländern

Das EU-Recht schreibt nicht vor, dass humanitäre Akteure, die in den Anwendungsbereich von EU-Sanktionen fallen, Sanktionen von Drittländern nachkommen müssen. Sie können also frei entscheiden, ob sie diese Sanktionen einhalten, mit Ausnahme der Sanktionen, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates („EU-Blocking-Verordnung“)<sup>40</sup> aufgeführt sind.

Die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängten Sanktionen werden durch Beschlüsse und Verordnungen des Rates in EU-Recht umgesetzt. Humanitäre Akteure sind durch die Umsetzung dieser Sanktionen auf Ebene der EU gebunden.

➡ [COVID-19-Leitfaden](#), Kapitel zu Iran, Frage 18, Kapitel zu Venezuela, Frage 14.

Fall 1: Ein humanitärer Akteur der EU leistet humanitäre Hilfe in Venezuela. Dabei muss sichergestellt werden, dass benannten Personen und Organisationen die EU-Sanktionen und insbesondere solchen, die venezolanischen Sanktionen unterliegen, keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Dieser humanitäre Akteur der EU kann nach eigenem Ermessen beschließen, sicherzustellen, dass Personen, die im Rahmen von Drittlandsanktionen benannt wurden, keine Mittel zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>40</sup> Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen Diese Verordnung schützt Personen aus der EU, die am rechtmäßigen internationalen Handel und/oder Kapitalverkehr mit Iran und Kuba sowie damit zusammenhängende Geschäftstätigkeiten beteiligt sind, vor den Auswirkungen der in ihrem Anhang aufgeführten ausländischen Rechtsvorschriften. Die Kommission kann allerdings gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates die Einhaltung solcher Sanktionen von Drittländern genehmigen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Kommission unter [https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/blocking-statute\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/international-relations/restrictive-measures-sanctions/blocking-statute_en).

### 3. EU-SANKTIONEN UND HUMANITÄRE HILFE

#### 3.1. Arten von EU-Sanktionen

Die Sanktionen der EU umfassen unter anderem<sup>41</sup> das Verbot der Ausübung bestimmter Geschäftstätigkeiten, Sie können eine der folgenden Formen annehmen:

- „individuelle finanzielle Sanktionen“; und
- „sektorspezifische“ oder „wirtschaftliche Sanktionen“.

Individuelle finanzielle Sanktionen umfassen das Einfrieren von Vermögenswerten und das Verbot, bestimmten benannten Personen oder zu deren Gunsten, Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Letzteres ist die wichtigste Bestimmung für die Mehrheit der humanitären Akteure<sup>42</sup>. Ein solches Verbot kann Mittel betreffen, die benannten Personen für die Vergabe von Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an die Endbegünstigten erforderlich sind (siehe Ziffer 3.3).

Sektorspezifische Sanktionen sind umfassendere Beschränkungen für bestimmte Geschäftstätigkeiten in spezifischen Wirtschaftszweigen. Sie können einem humanitären Akteur untersagen, bestimmte Güter in das Einsatzland zu verbringen (Ausfuhr) und/oder zu verwenden oder bestimmte Dienstleistungen zu erbringen.

Der Hauptunterschied zwischen diesen beiden Arten von EU-Sanktionen besteht darin, dass individuelle finanzielle Sanktionen die Bereitstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen für eindeutig identifizierte Personen betreffen, während sektorspezifische Sanktionen in der Regel eine Beschränkung der Ausübung bestimmter Geschäftstätigkeiten oder der Erbringung von Dienstleistungen für Personen in einem bestimmten Drittland mit sich bringen.

Fall 1: Die Sanktionen im Zusammenhang mit der territorialen Integrität der Ukraine umfassen nur individuelle finanzielle Sanktionen.

Fall 2: Die Sanktionsverordnung in Bezug auf Donezk und Luhansk umfasst nur sektorspezifische Sanktionen.

Fall 3: Die Sanktionen gegen Syrien umfassen sowohl sektorspezifische als auch individuelle finanzielle Sanktionen.

---

<sup>41</sup> Die in diesem Leitfaden genannten restriktiven Maßnahmen sind Gegenstand der nach Artikel 215 erlassenen Verordnungen des Rates. Der entsprechende Ratsbeschluss sieht auch Reiseverbote für bestimmte Personen und Waffenembargos vor, die jedoch nicht in diesem Leitfaden behandelt werden.

<sup>42</sup> Das Einfrieren von Vermögenswerten bedeutet, dass EU-Akteure, auch humanitäre Akteure, den Umgang mit Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen in jeder Weise, die zu einer Änderung ihrer Merkmale führen und folglich deren Verwendung (durch eine beliebige Person) ermöglichen würde, verhindern müssen. Obwohl es unwahrscheinlich ist, dass eine Vielzahl humanitärer Akteure Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen benannter Personen hält, sollten sie diese Maßnahmen unbedingt einhalten.

### **3.2. Bei EU-Sanktionen handelt es sich um zielgerichtete Maßnahmen.**

Bei EU-Sanktionen handelt es sich um zielgerichtete Maßnahmen. Sie verbieten nur bestimmte Handlungen sowie die wissentliche oder vorsätzliche Teilnahme an Aktivitäten, mit denen die Umgehung dieser Verbote bezweckt oder bewirkt wird. EU-Sanktionen beinhalten insbesondere nicht das Konzept von Kontaktverboten.

Fall 1: Humanitäre Akteure können Güter für humanitäre Hilfe nach Nicaragua ausführen, da die Sanktionen gegen Nicaraguas keine sektorspezifischen Beschränkungen vorsehen. Dies setzt jedoch voraus, dass solche Güter für humanitäre Hilfe weder direkt noch indirekt benannten Personen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen (Verbot der Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen).

### **3.3. Verbot, benannten Personen oder zu deren Gunsten Gelder und wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen**

Diese Maßnahme verbietet es, den benannten Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen, sei es durch Schenkung, Verkauf, Tauschhandel oder auf andere Weise, einschließlich der Rückgabe von Eigenmitteln der benannten Person.

Sowohl für den Begriff „Gelder“ als auch den Begriff „wirtschaftliche Ressourcen“ wird in EU-Sanktionen als Standard eine weit gefasste Definition angewandt<sup>43</sup> und beide werden von Gerichten der EU weit ausgelegt<sup>44</sup>. Ersteres umfasst finanzielle Vermögenswerte jeder Art, wie Geld, jede Währung und jede Form (z. B. Bargeld, Schecks) sowie Kredite und Einlagen in beliebiger, auch über Havaleh/hawala/xawala/xawilaad/hundi<sup>45</sup> oder andere Arten von Geldtransfers bereitgestellter Form. „Wirtschaftliche Ressourcen“ bezieht sich auf jeden Vermögenswert, der nicht unter „Gelder“ fällt, aber für den Erwerb von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen verwendet werden kann. Waren, einschließlich derjenigen, die für humanitäre Hilfe benötigt werden, können in diese Kategorie fallen, da sie, wenn sie an eine benannte Person geliefert werden, von dieser als Gegenleistung für Gelder oder Dienstleistungen verkauft oder eingetauscht werden können. Für die Einstufung eines Vermögenswerts als „wirtschaftliche Ressource“ muss nicht nachgewiesen werden, dass er für die Beschaffung von Geldern verwendet wird. Im Allgemeinen wird jedes Geschäft

---

<sup>43</sup> Siehe z. B. Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d und g der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte.

<sup>44</sup> Die EU-Gerichte haben Folgendes festgestellt: „der Begriff „Gelder und wirtschaftliche Ressourcen“ ebenfalls weit auszulegen ist und Vermögenswerte jeder Art umfasst, unabhängig davon, wie sie erworben wurden“ (siehe z. B. Rechtssache C 168/17, SH, Urteil vom 17. Januar 2019, EU C 2019:36, Rn. 53; analog dazu Rechtssache C 550/09, E und F, Urteil vom 29. Juni 2010, EU:C:2010:382, Rn. 69; und zuletzt zum „Einfrieren von Geldern“, Rechtssache C 340/20, Bank Sepah, Urteil vom 11. November 2021, ECLI:EU:C:2021:903, Rn. 43).

<sup>45</sup> Dabei handelt es sich um ein auf informellen Netzwerken von Geldmaklern beruhendes Überweisungssystem.

mit einer benannten Person wahrscheinlich einen Austausch von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen umfassen.

Humanitäre Akteure dürfen einer benannten Person keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen (z. B. Güter) zur Verfügung stellen, selbst wenn diese Person (als „Intermediär“) sie an bedürftige Personen übermittelt<sup>46</sup>. Davon ausgenommen sind insbesondere Fälle, in denen diese Person nach dem humanitären Völkerrecht als bedürftige Person gilt (siehe Ziffer 3.13) oder die einschlägige Verordnung humanitäre Ausnahmen für solche besonderen Umstände vorsieht (siehe Ziffer 3.8, siehe Ziffer 3.14).

EU-Sanktionen verbieten den Kontakt zu benannten Personen nicht, solange ihnen oder zu ihrem Nutzen weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (siehe Ziffer 3.2). Humanitäre Akteure sollten jedoch größtmögliche Vorsicht walten lassen, wenn sie mit benannten Personen zusammenarbeiten, die an der Bereitstellung humanitärer Hilfe beteiligt sind, und beispielsweise sicherstellen, dass diese Personen weder Güter oder Dienstleistungen, noch Kenntnisse erhalten, die sie für die Beschaffung von Geldern verwenden könnten.

➡ [COVID-19-Leitfaden](#), Abschnitt 1 aller Kapitel.

Fall 1: Es ist verboten, Logistikdienstleistungen von einem benannten Unternehmen zur Beförderung von humanitärem Hilfsmaterial gegen Geld in Anspruch zu nehmen.

Fall 2: Es ist verboten, einer benannten Person Medizinprodukte zu spenden, es sei denn, sie ist ein Endbegünstigter (d. h. eine Person, die humanitäre Hilfe benötigt).

Fall 3: Es ist verboten, als Arzt für eine benannte Gruppe oder Organisation zu arbeiten, wenn diese Gruppe dadurch Mittel erhalten kann (z. B. indem sie Patienten die Hilfe in Rechnung stellt).

Fall 4: Es ist nicht verboten, mit einer benannten Person zusammenzutreffen, um die praktischen Aspekte der Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Personen in den von ihr kontrollierten Gebieten zu erörtern. Diese Person darf jedoch u. a. keine Gelder, Waren, Schulungen oder sonstigen Dienstleistungen oder Kenntnisse erhalten, aus denen sie finanzielle Vorteile ziehen kann.

### **3.4. Benannte Personen**

Die Namen und Angaben zur Identität benannter Personen finden sich in einem Anhang der Verordnung des Rates zur Einführung von EU-Sanktionen, wie auch die spezifischen Gründe für die Aufnahme dieser Personen in diese Liste (Begründung). Der Rat der Europäischen Union oder die Kommission für die Änderung dieser Anhänge zuständig, durch den Erlass von Rechtsakten, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden. Die Namen und Angaben zur Identifizierung der benannten Personen finden sich

---

<sup>46</sup> Zu diesem speziellen Fall siehe Ziffer 3.5 über die indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

auch in der EU-Sanktionskarte und in der Datenbank über finanzielle Sanktionen (siehe Ziffer 1.3).

Die Liste der benannten Personen kann eine Vielzahl solcher „Ziele“ umfassen, darunter Einzelpersonen, Unternehmen, paramilitärische Kräfte, militärische Gruppierungen, staatliche Einrichtungen und nicht international anerkannte Organisationen sowie Gruppen jeglicher Art, einschließlich vorgetäuschter Wohltätigkeitsorganisationen<sup>47</sup>.

### **3.5. Indirekte Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen**

Gelder und wirtschaftliche Ressourcen können benannten Personen weder direkt noch indirekt zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, diese Personen gelten Personen, die humanitäre Hilfe benötigen, („Endbegünstigte“) (siehe Ziffer 3.13) oder in der einschlägigen Verordnung sind Ausnahmen aus humanitären Gründen vorgesehen (siehe Ziffer 3.8, siehe Ziffer 3.14). Beispielsweise können humanitäre Akteure einer Person keine Gelder zur Verfügung stellen, wenn diese sie anschließend einer benannten Person oder anderen Personen, die sie letztendlich an eine benannte Person weitergeben, zur Verfügung stellt. Die EU-Sanktionen enthalten keine Einschränkung dieser Verpflichtung. Humanitäre Akteure werden wie alle anderen Akteure, die EU-Sanktionen beachten müssen, zur Verantwortung gezogen, wenn eine Person, die Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen von ihnen erhält, diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen einer benannten Person zur Verfügung stellt<sup>48</sup>. Die Haftung des humanitären Akteurs ist jedoch ausgeschlossen, wenn er nachweist, dass er nicht wusste oder vernünftigerweise nicht hätte vermuten können, dass es zu diesem Ergebnis kommt (siehe Ziffer 4.5).

In diesem Zusammenhang sollten zwei bestimmte Sachverhalte in Betracht gezogen werden.

- Nicht benannte Personen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person stehen

Der typische Fall einer indirekten Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an eine benannte Person betrifft ein nicht benanntes Unternehmen, das im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle eines benannten Unternehmens oder einer benannten Person steht. Die Kommission hat eine Reihe von Leitlinien mit Beispielen für Kriterien veröffentlicht, anhand deren festgestellt werden kann, ob der Empfänger von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person steht; auch in den bewährten Verfahren des Rates der EU wird auch auf diesen Aspekt eingegangen (siehe unten). Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, dürfen die humanitären Akteure dem nicht benannten Unternehmen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen, es sei denn, sie können mit Sicherheit feststellen, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der benannten Person oder zu deren Gunsten verwendet werden. Auch in diesem Fall können Ausnahmen aus humanitären Gründen gelten (siehe Ziffern 3.8 und 3.14).

Während die meisten Fälle von Eigentum und Kontrolle Unternehmen betreffen, die von privaten Geschäftsleuten oder anderen Unternehmen kontrolliert werden, kann es auch

---

<sup>47</sup> Z. B: Eintrag „Global Relief Foundation“ in Anhang I der VN-gestützten Sanktionsverordnung gegen Al-Qaida und ISIL.

<sup>48</sup> Siehe Kapitel 4 dieses Leitfadens über die Einhaltung von Sanktionen.

vorkommen, dass ein humanitärer Akteur zu prüfen hat, ob eine juristische Person mit Sitz in einem Drittstaat (gleich, ob nach privatem oder öffentlichem Recht gegründet) von einer benannten Person mit öffentlicher Funktion in diesem Staat (z. B. einem benannten Minister) kontrolliert wird. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass EU-Sanktionen gezielt verhängt werden und die Benennung einer Person nicht der Benennung der staatlichen Stelle gleichkommt, die sie zeitweise vertritt. Der humanitäre Akteur sollte jedoch die oben genannten Kriterien bezüglich Eigentum und Kontrolle sowie alle anderen geeigneten Indikatoren heranziehen, um zu beurteilen, ob die benannte Person mit öffentlicher Funktion die Kontrolle über die juristische Einheit des Staates hat, die die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen erhält. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn die benannte Person aufgrund ihrer Rolle befugt ist, diese Gelder für sich selbst umzulenken oder zu ihren eigenen Gunsten zu verwenden.

➔ [Stellungnahme der Kommission vom 8. Juni 2021](#); [Vorbildliche Verfahren der EU](#), Abschnitt B.VIII; [Russia FAQs](#), Abschnitt B. Individual financial measures.

Fall 1: Es ist verboten, Dienstleistungen gegen geldliche Vergütung von einem nicht benannten Anbieter zu beschaffen, der von einem benannten militärischen Flügel einer politischen Partei, die de facto die Kontrolle über ein Gebiet ausübt, oder von einem benannten Geschäftsmann kontrolliert wird.

Fall 2: Es ist verboten, einer staatlichen Einrichtung in einem Drittland Güter (wirtschaftliche Ressourcen) für humanitäre Hilfe zur Verfügung zu stellen, wenn bekannt ist, dass diese Einrichtung sie an eine benannte Organisation weitergeben wird, die neben ihrer militärischen Aufgabe auch als Katastrophenschutz- und humanitäre Organisation im Land tätig ist.

Fall 3: Es ist verboten, Gelder für humanitäre Hilfe auf das Bankkonto eines Drittlands zu überweisen, wenn zu dessen Regierungsmitgliedern eine benannte Person gehört und bekannt ist, dass sie direkt oder indirekt Zugang zu diesen Geldern haben wird.

#### - Steuern

Humanitäre Akteure können verpflichtet sein, Steuern, Einfuhrabgaben oder sonstige Gebühren an lokale Regierungen zu entrichten, um humanitäre Maßnahmen in Drittländern durchzuführen. Die Zahlung von Steuern in einem Umfeld, das Sanktionen unterliegt, ist nicht per se verboten. Die humanitären Akteure müssen jedoch sicherstellen, dass die geleisteten Zahlungen nicht benannten Personen zur Verfügung gestellt werden oder diesen zugutekommen. Verstärkte Aufmerksamkeit sollte EU-Sanktionen gewidmet werden, die benannte Personen betreffen, die in dem Land, in dem humanitäre Hilfe geleistet wird, Regierungsfunktionen oder informelle Regierungsaufgaben ausüben.

Es bedarf einer Einzelfallprüfung, um festzustellen, ob eine eindeutige Verbindung zwischen den einschlägigen Steuern und der Befugnis der benannten Personen, auf die betreffenden Mittel zuzugreifen, hergestellt werden kann. Humanitäre Akteure sollten den besonderen Umständen in dem Drittland Rechnung tragen, gegen das Sanktionen verhängt wurden und in dem die Steuern erhoben werden. Auch in diesem Fall können Ausnahmen



aus humanitären Gründen gelten (siehe Ziffern 3.8, 3.14 und 4.5 zur Haftungsbeschränkung).

➡ [COVID-19-Leitfaden](#), Kapitel zu Syrien, Frage 14.

Fall 1: Die humanitären Akteure sollten sorgfältig prüfen, ob durch die Zahlung von „Einfuhrabgaben“, die von einem benannten militärischen Befehlshaber in Syrien erhoben werden, um den Transport humanitärer Hilfsgüter in ein von ihm kontrolliertes Lager zu gestatten, einer benannten Person Mittel zur Verfügung gestellt werden, wovon auszugehen ist.

Fall 2: Die humanitären Akteure sollten sicherstellen und erforderlichenfalls die Bestätigung der zuständigen nationalen Behörde einholen, dass Beträge, die von dem Gehalt ihrer lokalen Mitarbeiter in Nicaragua als „Arbeitsabgaben“ einbehalten werden, keinen Personen zugutekommen, die im Rahmen der Sanktionen gegen Nicaragua oder anderer EU-Sanktionen benannt wurden.

### 3.6. Sektorspezifische Beschränkungen

Solche Beschränkungen beinhalten in der Regel das Verbot, Güter in bestimmten Drittländern einzuführen, dorthin auszuführen oder in bestimmten Drittländern zu erwerben, sie in diese zu liefern oder dort zu nutzen oder bestimmte Dienstleistungen zu erbringen. Eine Liste der relevanten Güter und Dienstleistungen, die nicht gehandelt werden dürfen, mit den entsprechenden Codes der Kombinierten Nomenklatur<sup>49</sup> ist in der Regel in den Anhängen der einschlägigen EU-Sanktionsverordnungen enthalten. Im Falle von Unsicherheiten in Bezug auf den spezifischen Code der Kombinierten Nomenklatur („KN“), der für die Güter gilt<sup>50</sup>, sollten die humanitären Akteure die erforderlichen Klarstellungen beim Hersteller oder bei der zuständigen nationalen Behörde einholen. Nur eine begrenzte Zahl von EU-Sanktionsverordnungen beinhaltet sektorspezifische Beschränkungen. Die wichtigsten Beschränkungen in Ländern, in denen humanitäre Hilfe geleistet wird, sind folgende:

#### Sanktionen gegen Syrien

- Kauf von Kraftstoffen, die für den Transport vor Ort erforderlich sein könnten;
- Ausfuhr von Flugturbinenkraftstoff, der für Evakuierungen erforderlich sein könnte;
- Bau neuer Kraftwerke für die Stromerzeugung;
- Erbringung von Bankdienstleistungen, die für den Transfer von Mitteln für humanitäre Maßnahmen erforderlich sein könnten und

---

<sup>49</sup> Zur Kombinierten Nomenklatur siehe [https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/business/calculation-customs-duties/customs-tariff/combined-nomenclature\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/calculation-customs-duties/customs-tariff/combined-nomenclature_de).

<sup>50</sup> Humanitären Akteuren sollte bewusst sein, dass Dienstleistungen keine KN-Codes haben.

- Ausfuhr von Chemikalien, die möglicherweise als Rohstoffe für bestimmte Produkte, wie Desinfektionsmittel, benötigt werden

#### Sanktionen gegen Iran im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen

- Ausfuhr bestimmter Computer sowie von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, die möglicherweise als Nebengüter für die Bereitstellung humanitärer Hilfe benötigt werden

#### Sanktionen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK)

- Deckelung für Geldtransfers in die DVRK

#### Sanktionen in Bezug auf Donezk und Luhansk

- Ausfuhr und Verwendung von Telekommunikations- und Transportgütern, die als Nebengüter für die Bereitstellung humanitärer Hilfe benötigt werden könnten

Sektorspezifische Beschränkungen für die Einfuhr, Ausfuhr, die Lieferung, den Verkauf und die Verwendung von Gütern schließen in der Regel Beschränkungen der Bereitstellung von Finanzmitteln, Finanzhilfen, Wartungs- und Vermittlungsdiensten und technischer Hilfe für die betreffenden Güter ein. Einige EU-Sanktionsverordnungen beinhalten Beschränkungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck; in diesem Fall gelten spezifische Ausfuhrgenehmigungsverfahren, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten, aus denen die Güter das Gebiet der EU verlassen, abgewickelt werden. Die Ausfuhr und die Lieferung von Schutzgütern sind in der Regel von allgemeinen Beschränkungen für Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann, ausgenommen, wenn die Güter ausschließlich für humanitäre Zwecke bestimmt sind<sup>51</sup>.

➡ [COVID-19-Leitfaden](#), Kapitel zu Syrien und Iran.

Fall 1: Es ist verboten, Wasserpumpen des KN-Codes 8413 in nicht staatlich kontrollierte Gebiete der Region Luhansk auszuführen, es sei denn, es gilt eine Ausnahme aus humanitären Gründen.

Fall 2: Es ist verboten, Generatoren des KN-Codes ex 8501 für den Bau oder die Installation neuer Kraftwerke zur Stromerzeugung in Syrien auszuführen oder bereitzustellen.

### **3.7. Unbeabsichtigte Auswirkungen der EU-Sanktionen auf humanitäre Hilfe**

Die EU-Sanktionen richten sich gezielt gegen diejenigen, die für die Politik oder die Maßnahmen, auf die die EU Einfluss nehmen will, verantwortlich sind, wie etwa Entscheidungsträger oder Führungskräfte von Unternehmen. Die EU ist entschlossen, potenzielle unbeabsichtigte negative Auswirkungen restriktiver Maßnahmen der EU auf

<sup>51</sup> Siehe z. B. Artikel 1e der Sanktionsverordnung gegen Belarus. Zu Gütern mit doppeltem Verwendungszweck siehe Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck.

humanitäre Maßnahmen zu vermeiden und dort, wo dies unvermeidbar ist, so weit wie möglich abzufedern. Mit den EU-Sanktionsverordnungen werden weder sektorspezifische Maßnahmen für den Handel mit Gütern verhängt, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe, darunter z. B. medizinische Hilfe, Arzneimittel oder medizinische Ausrüstung, erforderlich sind, noch richten sich die Sanktionen gegen unparteiische humanitäre Organisationen, die im Einklang mit den humanitären Grundsätzen und dem humanitären Völkerrecht handeln.

Bestimmte sektorspezifische Beschränkungen können jedoch für den Handel in Sektoren gelten, die mit der humanitären Hilfe verknüpft sind (z. B. Kraftstoff, Bankgeschäfte, Finanzierungen, Ausfuhr bestimmter Telekommunikationsausrüstung). In anderen Fällen können humanitäre Güter einen doppelten Verwendungszweck haben (z. B. militärische und zivile Verwendung). In diesen Fällen können EU-Sanktionen humanitäre Ausnahmen vorsehen, bei denen es sich entweder um Freistellungen oder um Ausnahmeregelungen handelt (siehe Ziffern 3.8 und 3.14).<sup>52</sup>

### **3.8. Humanitäre Ausnahmen**

Humanitäre Ausnahmen sind Bestimmungen in EU-Sanktionsverordnungen, die es humanitären Akteuren gestatten, ansonsten Beschränkungen unterliegende Maßnahmen durchzuführen, sofern sie humanitäre Zwecke verfolgen. EU-Sanktionsverordnungen können zwei Kategorien von Ausnahmen vorsehen: Freistellungen und Ausnahmeregelungen (Einzelheiten siehe Ziffern 3.8.1 und 3.8.2) Die Einbeziehung von Ausnahmen für humanitäre Hilfe hindert humanitäre Akteure nicht daran, andere Ausnahmen in Anspruch zu nehmen, die in EU-Sanktionen enthalten sein können, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ausnahmen können von allen humanitären Akteuren (z. B. bei Sanktionen gegen Afghanistan<sup>53</sup>) oder nur von bestimmten Kategorien (z. B. bei Sanktionen im Zusammenhang mit der territorialen Unversehrtheit der Ukraine, Sanktionen gegen Syrien, Sanktionen gegen Somalia<sup>54</sup>) in Anspruch genommen werden. Bestehen Zweifel am Anwendungsbereich einer Ausnahme, sollte sich der humanitäre Akteur an die

---

<sup>52</sup> Siehe Fußnote 51.

<sup>53</sup> Artikel 3 Absatz 4 der Sanktionsverordnung gegen Afghanistan.

<sup>54</sup> Die Freistellung nach Artikel 2a Absatz 1 der Sanktionsverordnung im Zusammenhang mit der territorialen Unversehrtheit der Ukraine kommt nur Organisationen und Agenturen zugute, die von der Union einer Säulenbewertung unterzogen wurden und mit denen die Union eine Finanzpartnerschafts-Rahmenvereinbarung unterzeichnet hat, auf deren Grundlage die Organisationen und Einrichtungen als humanitäre Partner der Union tätig sind (die Liste ist unter folgendem Hyperlink abrufbar: [https://ec.europa.eu/echo/document/download/ebbcfb81-71bf-48a7-b934-edbc7256713f\\_en?filename=list\\_ios\\_partners\\_2021.pdf](https://ec.europa.eu/echo/document/download/ebbcfb81-71bf-48a7-b934-edbc7256713f_en?filename=list_ios_partners_2021.pdf)); Die Freistellung nach Artikel 4 Absatz 1 der Sanktionsverordnung gegen Somalia kommt nur den Vereinten Nationen, ihren Sonderorganisationen oder -programmen, humanitären Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen, die humanitäre Hilfe leisten, und ihren Durchführungspartnern, einschließlich bilateral oder multilateral finanzierter NRO, die am Plan der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen für Somalia teilnehmen, zugute. Die Freistellung nach Artikel 16a Absatz 1 der Sanktionsverordnung gegen Syrien kommt nur öffentlichen Stellen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zugute, die öffentliche Mittel von der Union oder den Mitgliedstaaten zur Erbringung humanitärer Hilfe in Syrien oder zur Unterstützung für die Zivilbevölkerung in Syrien erhalten.

zuständige(n) zuständige(n) nationale(n) Behörde(n) wenden. Bei der Inanspruchnahme von humanitären Ausnahmen müssen die humanitären Akteure folgende Grundsätze berücksichtigen:

- Ausnahmen sollten eng ausgelegt werden, um die Ziele der EU-Sanktionen nicht zu untergraben<sup>55</sup>. Humanitäre Akteure müssen sich stets bemühen, Lösungen zu finden, die nicht gegen die EU-Sanktionen verstoßen. Dementsprechend sind die humanitären Akteure gehalten, die humanitäre Hilfe in erster Linie mithilfe von Maßnahmen und Personen zu erbringen, die keinen EU-Sanktionen unterliegen. Ist dies nicht möglich, sollten sie im Rahmen der einschlägigen EU-Sanktionsverordnungen von humanitären Ausnahmen Gebrauch machen (siehe auch Ziffer 3.14).
- Humanitäre Ausnahmen gelten nur für die genehmigten Maßnahmen, die in der entsprechenden Sanktionsregelung aufgeführt sind. Humanitäre Akteure sollten sich vergewissern, dass keine anderen Beschränkungen in Bezug auf dieselbe Maßnahme aufgrund anderer Bestimmungen derselben Sanktionsregelung und/oder anderer Sanktionsregelungen gelten. Folglich kann je nach den Umständen mehr als eine Genehmigung erforderlich sein, oder eine Maßnahme, die nach einer Regelung zulässig ist, wenn sie für humanitäre Zwecke bestimmt ist, kann nach den Bestimmungen einer anderen Sanktionsregelung die Beantragung einer weiteren Genehmigung erfordern. (siehe Beispiele in den Fällen 1 und 2).

➡ [Vorbildliche Verfahren der EU](#), Abschnitte B. X und XI; [Syria FAQs](#), Frage 18.

Fall 1: Ein humanitärer Akteur, der keine Mittel von der EU oder einem Mitgliedstaat erhält und Kraftstoff von einer im Rahmen der Sanktionsverordnung gegen Syrien benannten Organisation kauft, muss zwei Genehmigungen einholen: eine für den Kauf von Kraftstoffen und eine für die Bereitstellung von Geldern an benannte Personen<sup>56</sup>.

Fall 2: Ein humanitärer Akteur, der i) Inhaber des Zertifikats über die humanitäre Partnerschaft der EU ist, ii) aber nicht einer Säulenbewertung durch die Europäische Kommission unterzogen wurde und Telekommunikationsausrüstung, die in Anhang II der Donezk und Luhansk betreffenden Sanktionsverordnung aufgeführt ist, in die nicht von der Regierung kontrollierten Gebiete der Oblast Donezk und Luhansk ausführen möchte, kann die Ausnahmeregelung im Rahmen der Donezk- und Luhansk-Sanktionen in Anspruch nehmen, muss jedoch eine Genehmigung im Rahmen der Sanktionen gegen die territoriale Integrität der Ukraine beantragen, wenn dadurch einer benannten Person unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden könnten.

---

<sup>55</sup> Siehe z. B. Urteil vom 5. März 2015, Statoil Fuel & Retail C-553/13, EU:C:2015:149, Rn. 39; Urteil vom 6. Juli 2000, Dietrich, C 11/99, EU:C:2000:368, Rn. 50. siehe auch Stellungnahme der Kommission vom 8. Juni 2021.

<sup>56</sup> Die beiden Genehmigungen können inhaltlich in eine Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde aufgenommen werden.

### 3.8.1. Humanitäre Freistellungen

Humanitäre Freistellung bedeutet, dass eine Beschränkung nicht gilt, wenn die Maßnahme humanitären Zwecken dient. In diesem Fall können humanitäre Akteure die betreffende Maßnahme unverzüglich durchführen, ohne zuvor eine nationale zuständige Behörde zu informieren oder eine Genehmigung von ihr einzuholen. Zu beachten ist, dass Freistellungen keine Blankovollmachten darstellen, der humanitäre Akteur muss sicherstellen, dass es nicht zu Verstößen kommt (siehe Ziffern 4.1-4 betreffend Verpflichtungen gemäß dem Verfahren für die Einhaltung von Sanktionen und Ziffer 4.5). Der humanitäre Akteur trägt auch die Verantwortung dafür, dass die Maßnahme tatsächlich humanitären Zwecken dient. Dies bedeutet, dass eine Beschränkung unterliegende Maßnahme, die zu nicht humanitären Zwecken (z. B. Frieden und Stabilität) durchgeführt wird, nicht unter eine Freistellung fällt.

Freistellungen können sowohl sektorspezifische Beschränkungen<sup>57</sup> als auch das Verbot betreffen, benannten Personen für alle oder nur bestimmte Maßnahmen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen<sup>58</sup>.

Fall 1: Ein humanitärer Akteur kann eine im Rahmen der Sanktionsverordnung gegen Afghanistan benannte Person für Dienstleistungen bezahlen, wenn diese Dienstleistungen für die fristgerechte Bereitstellung humanitärer Hilfe erforderlich sind.

### 3.8.2. Ausnahmeregelungen (Ausnahmegenehmigungen)

Eine humanitäre Ausnahmeregelung gestattet, dass eine Maßnahme die durch die Sanktionen verboten wäre, für humanitäre Zwecke durchgeführt werden darf, nachdem die zuständige nationale Behörde eine entsprechende Genehmigung gemäß der einschlägigen Verordnung des Rates erteilt hat. Humanitäre Akteure müssen den Antrag auf Genehmigung einer solchen Ausnahmeregelung an die zuständige nationale Behörde richten. Die Liste der zuständigen nationalen Behörden ist jeder EU-Sanktionsregelung beigefügt<sup>59</sup>. Beschließt die zuständige nationale Behörde, eine solche Genehmigung zu erteilen, so muss diese eindeutig und positiv formuliert sein; dies gilt nicht für Genehmigungen, die gemäß Artikel 2a Absatz 3 der Sanktionsverordnung im Zusammenhang mit der territorialen Unversehrtheit der Ukraine erteilt werden (d. h.

---

<sup>57</sup> Siehe Artikel 6a Absatz 1 und Artikel 16a Absatz 1 der Sanktionsverordnung gegen Syrien sowie Artikel 4a und Artikel 5a der Sanktionsverordnung in Bezug auf Donezk und Luhansk.

<sup>58</sup> Siehe Artikel 16a Absatz 1 der Sanktionsverordnung gegen Syrien und Artikel 2a Absatz 1 der Sanktionsverordnung im Zusammenhang mit der territorialen Unversehrtheit der Ukraine.

<sup>59</sup> Z. B. Anhang III der Sanktionsverordnung gegen Syrien. Die Liste ist auch abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/documents/national-competent-authorities-sanctions-implementation\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/national-competent-authorities-sanctions-implementation_en.pdf).

Verfahren der stillschweigenden Zustimmung)<sup>60</sup>. Die humanitären Akteure sollten sich vergewissern, dass sie sich an die korrekte nationale Behörde wenden. Die humanitäre Kontaktstelle der Kommission kann bei der Ermittlung der zuständigen nationalen Behörde behilflich sein.

Besondere Verfahren gelten im Falle bestimmter Ausnahmeregelungen für Sanktionen gegen die DVRK und Jemen, wobei der Antrag an die zuständige nationale Behörde zu richten ist, die ihn dann dem VN-Sanktionsausschuss vorlegt<sup>61</sup>.

Die zuständigen nationalen Behörden erteilen Genehmigungen für jede spezifische Beschränkung unter den ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen und im Einklang mit der einschlägigen Verordnung des Rates. Diese Bedingungen können Berichterstattungspflichten sowie die Verpflichtung des humanitären Akteurs umfassen, Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu ergreifen. Die Sanktionsverordnung gegen Syrien<sup>62</sup>, die Sanktionsverordnung im Zusammenhang mit der territorialen Unversehrtheit der Ukraine<sup>63</sup> und die Sanktionsverordnung in Bezug auf Donezk und Luhansk<sup>64</sup> ermöglichen es den zuständigen nationalen Behörden, allgemeine Genehmigungen zu erteilen, beispielsweise für wiederkehrende Beschränkungen unterliegende Maßnahmen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe erforderlich sind. Humanitäre Akteure finden Informationen über das Genehmigungsverfahren für Ausnahmeregelungen im Factsheet.

➔ [COVID-19-Leitfaden](#), Kapitel Syrien und Nicaragua, Abschnitte IV; [EU-Kontaktstelle](#); [Factsheet zu Ausnahmeregelungen](#); [Syria FAQs](#), Frage 11.

Fall 1: Ein humanitärer Akteur, der einer im Rahmen der Sanktionsverordnung gegen Venezuela benannten Person Mittel zur Verfügung stellt, muss zuvor eine ausdrückliche Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde einholen, zu der die engste Verbindung besteht.

Fall 2: Ein humanitärer Akteur, der keiner Säulenbewertung durch die Europäische Kommission unterzogen wurde und der einer im Rahmen der Sanktionsverordnung im Zusammenhang mit der territorialen Unversehrtheit der Ukraine benannten Person Mittel zur Verfügung stellt, muss zuvor eine Genehmigung der zuständigen nationalen Behörde einholen, zu der die engste Verbindung besteht. Ergeht seitens der zuständigen nationalen Behörde nach Ablauf von fünf Arbeitstagen ab dem Antrag keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen und

---

<sup>60</sup> In diesem Fall gilt die Genehmigung als erteilt, wenn innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Genehmigungsantrags keine ablehnende Entscheidung, kein Auskunftersuchen oder keine Mitteilung über eine Fristverlängerung der zuständigen Behörde ergeht.

<sup>61</sup> Artikel 45 der Sanktionsverordnung gegen die DVRK und Artikel 3a Buchstabe b der Sanktionsverordnung gegen Jemen.

<sup>62</sup> Artikel 6a Absatz 2 und Artikel 16a Absatz 2 der Sanktionsverordnung gegen Syrien.

<sup>63</sup> Artikel 2a Absatz 2 der Sanktionsverordnung im Zusammenhang mit der territorialen Unversehrtheit der Ukraine.

<sup>64</sup> Artikel 4a Absatz 2 und Artikel 5a Absatz 2 der Sanktionsverordnung gegen Syrien.

keine Mitteilung über eine Fristverlängerung, gilt die Genehmigung als erteilt. Der humanitäre Akteur muss sicherstellen, dass der Antrag an die zuständige nationale Behörde gerichtet wird, andernfalls kann die Ausnahmeregelung nicht als gewährt betrachtet werden. Zu diesem Zweck kann er die Bestätigung der zuständigen nationalen Behörde selbst einholen.

### 3.9. Humanitäre Zwecke

Humanitäre Ausnahmen gelten für Beschränkungen unterliegende Maßnahmen, die ausschließlich humanitären Zwecken dienen<sup>65</sup>.

Die EU- Sanktionsverordnungen enthalten keine Definition des Begriffs „humanitäre Zwecke“. Gemäß Ziffer 76 der Vorbildlichen Verfahren der EU können diese die Durchführung oder Erleichterung von Hilfeleistungen, einschließlich medizinischer Versorgung, Nahrungsmittellieferungen oder des Transports humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe, oder Evakuierungen umfassen. Beispiele dafür, worauf sich die humanitäre Hilfe bezieht, sind in der Regel in den EU-Sanktionsverordnungen enthalten, in denen Ausnahmeregelungen vorgesehen sind<sup>66</sup>. Humanitäre Projekte sollten in erster Linie anhand dieser Beispiele beurteilt werden. Der COVID-19-Leitfaden enthält mehrere Beispiele für Maßnahmen der humanitären Hilfe, die im Zusammenhang mit medizinischer Versorgung stehen.

Bei der Beurteilung, ob ein Projekt als humanitäres Projekt einzustufen ist, muss der humanitäre Akteur das humanitäre Völkerrecht, auch als Kriegsvölkerrecht bezeichnet, berücksichtigen, das unter anderem auf eine Lösung humanitärer Probleme im Zusammenhang mit einem solchen Konflikt abzielt, unabhängig davon, ob es sich um einen internationalen oder einen nicht internationalen Konflikt handelt. Für die Durchführung humanitärer Maßnahmen sollten die Grundsätze der Menschlichkeit, Neutralität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit maßgeblich sein.

Humanitäre Akteure können die zuständige nationale Behörde um Unterstützung bei der Beurteilung der Frage bitten, ob bestimmte Maßnahmen als humanitäre Hilfe einzustufen sind.

➡ [Vorbildliche Verfahren der EU](#), Abschnitt X; [COVID-19-Leitfaden](#); [EU-Kontaktstelle](#).

---

<sup>65</sup> In seltenen Fällen, vor allem in Bezug auf Sanktionen, die auf die Vereinten Nationen zurückgehen, wird eine andere Formulierung verwendet (z. B. lautet Artikel 3 Absatz 4 der Sanktionsverordnung gegen Afghanistan: „Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Zurverfügungstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung humanitärer Hilfe und anderer Tätigkeiten zur Deckung der Grundbedürfnisse der Menschen in Afghanistan zu gewährleisten oder diese Tätigkeiten zu unterstützen.“) In Artikel 3m Absatz 9 der Sanktionen gegen Russland wird auf „humanitäre Projekte“ Bezug genommen.

<sup>66</sup> Z. B. Artikel 8 Absatz 1 der Sanktionsverordnung gegen die DVRK; und Artikel 7a Absatz 3 der Sanktionsverordnung gegen Syrien.

### **3.10. Humanitäre Ausnahmen und nicht humanitäre Projekte**

Beschränkungen unterliegende Maßnahmen, die im Rahmen von Projekten mit Entwicklungs-, Friedens- und Stabilitätsprogrammen und anderen nicht humanitären Zwecken durchgeführt werden, fallen nicht unter die in den EU- Sanktionsverordnungen festgelegten humanitären Ausnahmen. Daher ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, um zu beurteilen, ob eine Maßnahme humanitäre Zwecke verfolgt. Ausnahmen sind eng anzuwenden (siehe Ziffer 3.8). Im Zweifelsfall und um unbeabsichtigte Verstöße gegen Sanktionen zu vermeiden, sollten humanitäre Akteure ihre zuständige nationale Behörde um Orientierungshilfe ersuchen.

In bestimmten Fällen beinhalten EU-Sanktionsverordnungen auch Ausnahmen für andere als humanitäre Maßnahmen, wie nicht humanitäre Tätigkeiten, die zur Deckung der humanitären Grundbedürfnisse<sup>67</sup> oder zur Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, zum Wiederaufbau, zur Wiederherstellung der Wirtschaftstätigkeit oder zu anderen zivilen Zwecken beitragen<sup>68</sup>.

Die Tatsache, dass einige humanitäre Akteure hauptsächlich humanitäre Maßnahmen durchführen, oder ihre Satzung darauf hinweist, dass sie in erster Linie humanitäre Maßnahmen durchführen, bedeutet nicht, dass alle von ihnen durchgeführten Tätigkeiten als humanitär gemäß dem humanitären Völkerrecht, auch als Kriegsvölkerrecht bezeichnet, gelten; Im Kontext der EU-Sanktionen sind es die Maßnahmen und nicht die Akteure, die „humanitäre Zwecke“ haben können.

In bestimmten Fällen führen humanitäre Akteure Projekte durch, die von der Europäischen Kommission, den Mitgliedstaaten oder internationalen Organisationen finanziert werden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob ein Projekt humanitären Zwecken dient, sind ausschließlich das humanitäre Völkerrecht, die EU-Sanktionsregelungen, die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union oder der Gerichte der Mitgliedstaaten und die einschlägigen Leitfäden (siehe Ziffer 1.3).

### **3.11. EU-Sanktionen und humanitäres Völkerrecht**

Restriktive Maßnahmen der EU werden in voller Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der EU nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, verhängt. Sie richten sich nie gegen unparteiische humanitäre Organisationen oder Maßnahmen, die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe erforderlich sind. Die EU ist entschlossen, potenzielle unbeabsichtigte negative Auswirkungen restriktiver Maßnahmen der EU auf humanitäre Maßnahmen zu vermeiden und dort, wo dies unvermeidbar ist, so weit wie möglich abzufedern. Benennungen im Rahmen individueller finanzieller Sanktionen sind sorgfältig abgewogen und die Zahl ist begrenzt. Sind bestimmte Maßnahmen erforderlich, um humanitäre Hilfe zu leisten, können in den einschlägigen Verordnungen auch Ausnahmen vorgesehen werden (siehe Ziffer 3.8). Die humanitären Akteure können mit ihren zuständigen nationalen Behörden Kontakt

---

<sup>67</sup> Artikel 3 Absatz 4 der Sanktionsverordnung gegen Afghanistan.

<sup>68</sup> Z. B. Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i der Sanktionsverordnung gegen Syrien betreffend die Genehmigung von Aktivitäten, die dem Zweck dienen, Hilfe für die Zivilbevölkerung in Syrien bereitzustellen, insbesondere mit Blick auf die Wahrung der humanitären Belange, die Unterstützung bei der Bereitstellung grundlegender Dienstleistungen, den Wiederaufbau oder die Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit oder andere zivile Aufgaben.



aufnehmen, um sicherzustellen, dass humanitäre Hilfe an die Personen, die sie benötigen, weitergeleitet wird (siehe Ziffer 3.13).

### **3.12. Verschiedene Arten von humanitären Programmen**

Humanitäre Hilfe kann verschiedene Formen annehmen, z. B. die Bereitstellung bestimmter Güter oder Dienstleistungen oder auch Bargeldhilfe. Unabhängig von der Form und den Modalitäten des humanitären Projekts gelten humanitäre Ausnahmen und der im humanitären Völkerrecht festgelegte Grundsatz der Nicht-Überprüfung von hilfebedürftigen Personen.

### **3.13. Bedürftige Personen (Endbegünstigte)**

Humanitäre Maßnahmen zielen darauf ab, bedürftigen Personen oder nach dem humanitären Völkerrecht geschützten Personen in einem bewaffneten Konflikt Hilfe zu leisten.

Gemäß dem humanitären Völkerrecht haben bedürftige Personen stets Anspruch auf humanitäre Hilfe. Sie sollten daher nicht überprüft werden. Dies bedeutet, dass humanitäre Akteure diesen Personen humanitäre Hilfe in jeder Form (einschließlich Bargeldhilfe) leisten können, ohne überprüfen zu müssen, ob es sich um benannte Personen handelt oder nicht<sup>69</sup>. Endbegünstigte unterscheiden sich somit von Intermediären (Einzelpersonen, juristische Personen oder Einrichtungen), die vorbehaltlich möglicher Ausnahmen weder direkt noch indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen erhalten dürfen (siehe Ziffern 3.3, 3.8. und 3.14).

Humanitäre Akteure (in der Regel NRO oder internationale Organisationen), die für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Personen zuständig sind, sollten jedoch nachweisen können, dass es sich bei den Empfängern humanitärer Hilfe, die nicht anhand der EU-Listen benannter Personen überprüft wurden, tatsächlich um bedürftige Personen handelte. Zur Klarstellung: Die Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen für eine benannte Person, die als hilfebedürftige Person in Betracht kommt, führt nicht dazu, dass diejenigen, die die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen bereitstellen, oder die in der Lieferkette vorgelagerten Personen (z. B. Banken), für einen Verstoß gegen EU-Sanktionen haftbar gemacht werden können.

➡ [COVID-19-Leitfaden](#), u. a. Kapitel zu Syrien, Frage 25.

**Fall 1:** Ein humanitärer Akteur muss nicht bei jeder bedürftigen Person in einem syrischen Flüchtlingslager prüfen, ob eine Benennung vorliegt, bevor er Hilfe in Form von Barmitteln bereitstellt. Wenn er dazu aufgefordert wird, sollte er jedoch gegenüber der zuständigen nationalen Behörde nachweisen können, dass es sich bei der betreffenden Person tatsächlich um eine bedürftige Person handelt.

---

<sup>69</sup> So muss beispielsweise nicht geprüft werden, ob der Name einer bedürftigen Person, die humanitäre Hilfe erhält, in einer Liste mit benannten Personen aufgeführt ist, oder ob sie einer benannten Gruppe angehört.

### 3.14. Fehlen anderer Optionen

Humanitäre Akteure sollten humanitäre Hilfe über Maßnahmen und Personen erbringen, die keinen restriktiven Maßnahmen unterliegen. Ist dies nicht möglich, sollten sie im Rahmen der einschlägigen EU-Sanktionsverordnungen von humanitären Ausnahmen Gebrauch machen. Falls es keine anderen Optionen gibt, sollte die Erbringung humanitärer Hilfe im Einklang mit dem auch als Kriegsvölkerrecht bezeichneten humanitären Völkerrecht nicht an restriktiven Maßnahmen der EU scheitern. Wenn ein solches Hindernis besteht, sollten sich die humanitären Akteure an die zuständige nationale Behörde wenden, um nach Lösungen zu suchen.

➡ [COVID-19-Leitfaden](#), u. a. Kapitel zu Syrien, Frage 17.

## 4. EINHALTUNG DER SANKTIONEN

### 4.1. Verpflichtungen der humanitären Akteure

Die EU-Sanktionen sehen eine Ergebnisverpflichtung unter anderem in Bezug auf finanzielle und sektorspezifische Maßnahmen vor. Die Art und Weise in der diese Verpflichtung erfüllt wird, ist in der Verordnung des Rates zur Festlegung von EU-Sanktionen nicht näher spezifiziert. Es ist Sache jedes humanitären Akteurs, Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu aktualisieren und dabei zu beachten, dass sie angemessene Sorgfalt walten lassen müssen, die dem mit ihrem Projekt, dem Gebiet/den Gebieten der Durchführung und den Personen und Einrichtungen, die Gelder und wirtschaftliche Ressourcen erhalten, verbundenen Risiko Rechnung trägt, um die Einhaltung der Ergebnisverpflichtung zu gewährleisten.

Die Ergebnisverpflichtung bedeutet, dass die Tatsache, dass bestimmte Verfahren eingeführt wurden, nicht per se eine Haftung im Falle von Verstößen gegen Sanktionen ausschließt. In einem solchen Fall sollte der humanitäre Akteur nachweisen können, dass er nicht wusste und keinen begründeten Verdacht hatte, dass seine Handlungen gegen Sanktionen verstoßen könnten (siehe Ziffer 4.5). Dennoch kann die Anwendung angemessener interner Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung von Sanktionen die Haftung der humanitären Akteure für versehentliche Verstöße beschränken. In dieser Hinsicht sind strenge und gründliche interne Verfahren von größter Bedeutung. Humanitäre Akteure sollten sich so rasch wie möglich an die zuständige nationale Behörde wenden, wenn ihnen bekannt wird, dass ihre Maßnahmen zu einem Verstoß gegen EU-Sanktionen geführt haben.

➡ [Russia FAQs](#), Abschnitt A. „Circumvention and due diligence“; [Risk Management Guide](#).

### 4.2. Interne Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung von EU-Sanktionen – Sorgfaltspflicht

Das Konzept der Sorgfaltspflicht umfasst alle Verfahren, Überprüfungen und Kontrollen, die eingeführt wurden, um sicherzustellen, dass Sanktionen nicht verletzt werden. In den Fragen und Antworten zur Sorgfaltspflicht für Geschäfte mit Iran hat die Kommission einen risikobasierten Ansatz empfohlen, der Folgendes umfasst:

- Risikobewertung,

- Sorgfaltspflicht auf mehreren Stufen und
- laufende Überwachung.

Die Sorgfaltspflicht kann insbesondere darin bestehen, dass die Empfänger von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen anhand der Listen benannter Personen (siehe Ziffer 3.3) überprüft werden. Sie kann auch kritische Medienrecherchen umfassen, zu denen Recherchen im Internet und in Nachrichtenquellen gehören, um Beweise dafür zu finden, dass ein Vertragspartner oder ein Empfänger von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen, auch wenn er nicht benannt ist (laut Überprüfung anhand der Sanktionslisten), faktisch von einer benannten Person kontrolliert wird (z. B. lokale Presseberichte, denen zufolge ein Unternehmen von einer benannten Person kontrolliert wird). Die EU-Sanktionsverordnungen werden im Laufe der Zeit häufig geändert, insbesondere um neue Personen in die Listen der Benennungen aufzunehmen. Humanitäre Akteure sollten sicherstellen, dass ihre internen Verfahren auf dem neuesten Stand sind. Humanitäre Akteure sollten besondere Vorsicht walten lassen, wenn sie mit neuen Partnern oder Intermediären in dem Drittland zusammenarbeiten, in dem humanitäre Hilfe geleistet wird. Sie sollten angemessene Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten führen, ihr Personal regelmäßig zum Thema Sorgfaltspflicht schulen und über geeignete Warnsysteme für Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verfügen.

Humanitären Akteuren wird nachdrücklich empfohlen, die Unterstützung der zuständigen nationalen Behörden in Anspruch zu nehmen, um sicherzustellen, dass ihre Sorgfaltspflichtverfahren ihren Tätigkeiten angemessen sind. Einige zuständige nationale Behörden haben eigene Leitfäden zur Sorgfaltspflicht veröffentlicht.

➡ [Russia FAQs](#), Abschnitt A. „Circumvention and due diligence“; [Risk Management Guide](#); [Q&A on due diligence for business with Iran](#).

### **4.3. Zu berücksichtigende Benennungen**

Alle EU-Sanktionen müssen von den humanitären Akteuren eingehalten werden (siehe Ziffer 4.1). Allerdings sollten die humanitären Akteure bestimmten Beschränkungen möglicherweise besondere Aufmerksamkeit widmen. In Bezug auf das Verbot, bestimmten Personen und Organisationen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, sollten die humanitären Akteure folgenden Benennungen besondere Aufmerksamkeit widmen:

#### **- Geschäftsleute**

Humanitäre Akteure benötigen für die Durchführung eines humanitären Projekts unter Umständen lokale Lieferanten, Logistikdienste und lokale Unterauftragnehmer. Diese Unternehmen könnten jedoch benannt worden sein oder im Eigentum oder unter der Kontrolle von benannten Personen stehen;

#### **- Gesundheitswesen**

Humanitäre Akteure können medizinische Dienstleistungen über örtliche Krankenhäuser erbringen, die sich im Besitz benannter Personen befinden. Dies könnte der Fall sein, wenn EU-Sanktionen gegen Personen verhängt werden, die im Gesundheitswesen tätig sind, wie z. B. die Sanktionen gegen Syrien.

- Vorgetäuschte Wohltätigkeitsorganisationen

Humanitäre Akteure können humanitäre Hilfe über lokale NRO oder andere humanitäre Organisationen erbringen. Bestimmte NRO stehen jedoch auf Benennungslisten, weil unter ihrem Deckmantel illegitime Aktivitäten durchgeführt wurden.

- Sicherheitsdienste, Streitkräfte und paramilitärische Gruppen

Die Interaktion zwischen humanitären Akteuren und Sicherheitsdiensten, Streitkräften, paramilitärischen und Polizeikräften sollte so erfolgen, dass die grundsätzliche Bereitstellung humanitärer Hilfe nicht behindert oder beeinträchtigt wird. Vor diesem Hintergrund sollte bei einer solchen Interaktion – falls sie in Verbindung mit dem Transfer von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen erfolgt – auch berücksichtigt werden, dass diese Organisationen im Rahmen zahlreicher EU-Sanktionen benannt werden.

- Gelddienstleister

Humanitäre Akteure müssen möglicherweise lokale Gelddienstleister für den Umtausch von Währung oder für andere Devisengeschäfte in Anspruch nehmen. Einige dieser Dienstleister befinden sich jedoch auf den Benennungslisten von EU-Sanktionsverordnungen.

- Kommunalbehörden

Einige benannte Personen, die formell oder informell in die Struktur des Staates, in dem humanitäre Hilfe geleistet wird, eingebunden sind, sind mitunter an der Bereitstellung humanitärer Hilfe beteiligt. Werden in diesem Land Hilfeleistungen erbracht, sollten die humanitären Akteure sicherstellen, dass diese benannten Gruppen nicht in den Genuss der Hilfe kommen.

➡ [COVID-19-Leitfaden](#), Kapitel Terrorismusbekämpfung, Frage 2; Kapitel zu Iran, Frage 2. Kapitel zu Nicaragua, Frage 3. Kapitel zu Syrien, Frage 20. Kapitel zu Venezuela, Frage 2. [EU-Kontaktstelle](#).

#### **4.4. Wer muss über interne Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung von EU-Sanktionen verfügen?**

Die Ergebnisspflicht bezieht sich auf jede Person oder Organisation, die an der Bereitstellung humanitärer Hilfe beteiligt ist und unter EU-Sanktionen fällt. Insbesondere NRO, internationale Organisationen und Geber sind in der Regel am besten in der Lage, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht erforderlichen Informationen zu sammeln, da sie entweder für die Ausarbeitung der Projekte oder für die Durchführung der letzten Stufe der Bereitstellung der Hilfe für die bedürftigen Personen zuständig sind. Sie sollten diese Informationen daher den in das humanitäre Projekt involvierten Kreditinstituten und gewerblichen Leistungserbringern zur Verfügung stellen. Insbesondere sollten sich NRO und Geber darüber im Klaren sein, dass Kreditinstitute gemäß dem EU-Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche Aufzeichnungspflichten haben und ohne diese Informationen Finanztransaktionen nicht verarbeitet werden können. Diese Aufzeichnungspflichten erstrecken sich sowohl auf das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden als auch auf Belege und Aufzeichnungen über Transaktionen. Originaldokumente (oder Kopien, die nach nationalem Recht in Gerichtsverfahren zulässig sind), die zur Identifizierung von Transaktionen erforderlich sind, müssen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit ihrem Kunden oder nach dem Datum einer gelegentlichen Transaktion aufbewahrt

werden. Die Mitgliedstaaten können diese Frist unter bestimmten Bedingungen verlängern.

Daher werden NRO und andere humanitäre Organisationen dazu angehalten, alle relevanten Informationen mit Banken und anderen privaten Akteuren auszutauschen. Dazu können Patronatsschreiben gehören, die ein Geber möglicherweise erteilt hat, sowie Informationen über ihre Risikobewertung des Projekts und die Abhilfemaßnahmen, über ihnen möglicherweise erteilte Zertifizierungen und über die geltenden Sanktionsregelungen und humanitären Ausnahmen<sup>70</sup>.

Gleichzeitig sollten die EU-Sanktionen nicht zu einer Übererfüllung führen. Insbesondere sollten sie nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass humanitäre Akteure, vor allem NRO, unrealistische Anstrengungen unternehmen müssen, um Nachweise oder Gegenbeweise zu liefern.

Die gewerblichen Leistungserbringer sollten mit den NRO zusammenarbeiten, um diesen die einschlägigen Informationen, insbesondere die KN-Codes und andere Warenkennzeichnungen, zur Verfügung zu stellen.

➡ [COVID-19-Leitfaden](#), u. a. Kapitel zu Syrien, Frage 20.

#### **4.5. Haftung**

Maßnahmen humanitärer Akteure, die gegen EU-Sanktionen verstoßen, können eine Haftung begründen, es sei denn, die humanitären Akteure können nachweisen, dass sie nicht wussten und keinen hinreichenden Grund zu der Annahme hatten, dass ihr Handeln gegen die einschlägigen Verbote verstoßen würde. Daraus folgt, dass humanitäre Akteure eine angemessene interne Verfahren einführen sollten, um Verstöße gegen Sanktionen zu vermeiden.

Fall 1: Ein humanitärer Akteur behauptet, er habe nicht vermuten können, dass einer seiner Intermediäre, an den er Waren für bedürftige Personen geliefert hat, sie stattdessen benannten Personen überlassen habe. Der Intermediär war jedoch laut Presse / in der humanitären Gemeinschaft dafür bekannt, dass er dies bereits in einem früheren Fall getan hatte. Die zuständige nationale Behörde kann daher weitere Nachweise darüber verlangen, dass der humanitäre Akteur die gebotene Sorgfalt walten ließ, um zu vermeiden, dass er für einen Verstoß gegen EU-Sanktionen zur Verantwortung gezogen werden kann.

#### **4.6. Strafen**

Die Befugnis zur Durchsetzung von Sanktionen fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung einer zuständigen nationalen Behörde oder der Justizbehörden, zu prüfen, ob gegen Sanktionen verstoßen wurde, und die Strafe (gemäß Verwaltungs- oder Strafrecht) gegen den Verantwortlichen zu

---

<sup>70</sup> Insbesondere könnten humanitäre Akteure bei einem elektronischen Geldtransfer einen entsprechenden Hinweis auf die anwendbare humanitäre Ausnahme in das Feld für Anmerkungen oder Begründungen einfügen.

verhängen. Im Allgemeinen werden die Strafen nach dem Grad der Verantwortlichkeit bemessen.

➡ [EU-Kontaktstelle](#)

#### 4.7. Vorlage relevanter Informationen

Humanitäre Akteure sind aufgrund der EU-Sanktionsverordnungen verpflichtet, der zuständigen nationalen Behörde alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der EU-Sanktionen erleichtern könnten, diese Informationen auch an die Kommission weiterzuleiten<sup>71</sup> und bei möglichen Folgemaßnahmen mit der zuständigen nationalen Behörde zusammenzuarbeiten<sup>72</sup>. Diese Informationen können Informationen über Versuche anderer Personen zur Umgehung von EU-Sanktionen, das Eigentum oder die Kontrolle über eine nicht benannte Person durch eine benannte Person und alle sonstigen Elemente betreffen, die für die zuständige nationale Behörde von Nutzen sein könnten. Einige Mitgliedstaaten haben spezielle Berichterstattungsverfahren festgelegt. Weitere Einzelheiten können von der zuständigen nationalen Behörde bereitgestellt werden.

➡ [EU-Kontaktstelle](#)

<b>CHECKLISTE</b> <b>(NICHT ERSCHÖPFEND)</b>	
<b>1.</b>	Unterliegen die Güter (KN-Codes/Bezeichnung), die Sie in das Drittland verbringen, da sie für die bedürftigen Personen (z. B. Wasserpumpen) oder zur Unterstützung Ihrer Tätigkeiten (z. B. Telekommunikationsartikel, Schutzausrüstung, Fahrzeuge) unbedingt erforderlich sind, sektorspezifischen Beschränkungen wie Verboten der Ausfuhr oder Verwendung?
<b>2.</b>	Müssen Sie Güter erwerben oder verwenden, die in dem Land, in dem Sie humanitäre Hilfe leisten, Beschränkungen unterliegen (z. B. Kraftstoff für PKW und LKW)?
<b>3.</b>	Haben Sie – auch in den sozialen Medien und durch die anderweitige Sammlung von Informationen – überprüft, dass lokale Lieferanten nicht benannt wurden oder von benannten Personen kontrolliert werden?
<b>4.</b>	Haben Sie überprüft, dass die Drittland-NROs, die Sie mit der Durchführung des humanitären Programms beauftragen werden, nicht benannt wurden oder von benannten Personen kontrolliert werden?
<b>5.</b>	Mieten Sie Räume, Fahrzeuge oder anderes Eigentum von benannten Personen oder von einem Unternehmen oder einer Einrichtung, das bzw. die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person steht?

<sup>71</sup> Z. B. an die EU-Kontaktstelle oder an [relex-sanctions@ec.europa.eu](mailto:relex-sanctions@ec.europa.eu).

<sup>72</sup> Siehe z. B. Artikel 9 Absatz 1 der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte.

6.	Beabsichtigen Sie, benannten Personen Gelder oder Güter zur Verfügung zu stellen, die diese an die bedürftigen Personen weitergeben sollen?
7.	Wird Ihre Sicherheit durch eine benannte Einrichtung oder Gruppe oder durch eine in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Einrichtung gewährleistet, und haben Sie dafür bezahlt?
8.	Stellen Sie benannten Personen Ausbildung, Gelder oder andere wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung, z. B. wenn Sie diese treffen?
9.	Haben Sie geeignete Risikominderungsmaßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Ihre Gelder oder Güter nicht von benannten Personen, insbesondere paramilitärischen Gruppen, Polizei- oder Streitkräften, beschlagnahmt werden, auch nicht mit Gewalt?
10.	Sind die Beschränkungen für Bankdienstleistungen im Rahmen von EU-Sanktionen in dem Land relevant, in dem Sie humanitäre Hilfe leisten wollen?
11.	Müssen Sie Steuern in dem Drittland zahlen, in dem Sie humanitäre Hilfe leisten werden und in dem es benannte Beamte in Regierungsfunktionen gibt?
12.	Stellen Sie Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen für die Verwaltung des Drittlands zur Verfügung, in dem Sie humanitäre Hilfe leisten werden und in dem es benannte Beamte in Regierungsfunktionen gibt?
13.	Haben Sie eine angemessene interne Verfahren eingeführt, sodass Verstöße gegen Sanktionen aufgespürt werden und umgehend darauf reagiert wird?

**BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG**  
Für die Generalsekretärin

**Martine DEPREZ**  
Direktorin  
**Entscheidungsprozess & Kollegialität**  
EUROPÄISCHE KOMMISSION

